

Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Saarpfalz in Corona-Zeiten (Stand: 4. August 2020)

(Der Stand der Richtlinien basiert auf der saarländischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 24. Juli 2020. Die Änderungen gegenüber der Version vom 29. Juni 2020 sind gelb markiert. Wichtiger Hinweis: Bei einer steigenden Anzahl von Neuinfektionen innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen auf mehr als 35 pro 100.000 Einwohner können die zuständigen Behörden Verordnungen mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum erlassen. Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen, sind dann allerdings vorrangig zu beachten.)

Die Feier von Gottesdiensten und Andachten in Kirchen, Kapellen und Andachtsräumen ist grundsätzlich möglich.

Über die Öffnung der Gottesdiensträume und den Termin der Wiederaufnahme der Gottesdienste entscheidet das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde. Oberste Priorität haben dabei der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Zur Mitwirkung im Gottesdienst kann niemand verpflichtet werden. Für die Einhaltung der Richtlinien ist das Presbyterium oder sind von ihm beauftragte Personen verantwortlich. Die landeskirchlichen Richtlinien bewegen sich im Rahmen der staatlichen Vorgaben. Wer sich an die Richtlinien hält oder strengere Regeln anwendet, handelt rechtmäßig und verstößt nicht gegen die Corona-Rechtsverordnungen des Saarlandes.

Werden Gottesdienste / Andachten gefeiert, sind alle folgenden Vorgaben einzuhalten:

A. Vorbereitung des Gottesdienst- bzw. Andachtsraumes:

1. Vor Beginn und bei Beendigung des Gottesdienstes / der Andacht sind die Türen offenzuhalten, so dass die Griffe nicht berührt werden müssen. Handläufe und Türgriffe müssen desinfiziert werden.
2. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung (Vor- und Familienname, Wohnort und telefonische o. ä. Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, Ankunftszeit) durch Führen einer entsprechenden Liste, die seitens des Pfarramts für die Dauer eines Monats aufbewahrt werden muss. Die Listen sind danach unverzüglich zu vernichten. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich auf Anforderung zur Aushändigung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Die Erfassung der Kontaktdaten erfolgt durch eine vom Presbyterium beauftragte Person, welche auf die Einhaltung des Datenschutzes nach den landeskirchlichen Vorschriften verpflichtet wurde.
3. Die Zahl der maximal Anwesenden darf die Höchstgrenze von einer Person pro 5 qm der den Besuchern zugänglichen Fläche nicht überschreiten. Hinweis: Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten ist vorrangig und unabhängig von der genannten Höchstgrenze von Personen einzuhalten.
4. Um den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen (nebeneinander sowie vor- und hintereinander) einzuhalten, sind die Sitzplätze deutlich zu markieren. Aus organisatorischen Gründen sollten auch Hausstandsgemeinschaften den Mindestabstand einhalten. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.

5. Im Eingangs- und Ausgangsbereich sind auf dem Boden deutlich die 1,5 m Abstände zu kennzeichnen. Vorhandene Kennzeichnungen, die einen größeren Abstand vorsehen, können beibehalten werden.

6. Emporen können für die Gottesdienstgemeinde genutzt werden, sofern ein getrennter Auf- und Abgang ermöglicht wird.

7. An den Eingängen müssen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

8. Vor und nach den Gottesdiensten / Andachten muss der Gottesdienstraum gründlich gelüftet werden. Soweit es die Witterungsverhältnisse und örtlichen Umstände zulassen, wird empfohlen, Türen und Fenster zur Belüftung auch während des Gottesdienstes geöffnet zu halten.

9. Für Gottesdienst- bzw. Andachtsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die keinen Mund-Nasen-Schutz (Alltagsmasken) mitführen, muss eine kleine Anzahl von Alltagsmasken zur Verfügung stehen. Ein Einlass ohne Maske ist nicht gestattet. Sogenannte „Visiere“ sind als Schutz nicht ausreichend. Die Maskenpflicht entfällt am Sitzplatz.

10. Gemeindegesang ist zulässig, wenn beim Singen ein Mund-Nasen-Schutz getragen und alle weiteren Vorgaben dieser Richtlinien beachtet werden.

11. Gesangbücher dürfen im Gottesdienstraum nicht bereit liegen. Lieder können mittels Beamer projiziert oder auf Liedblätter gedruckt werden.

12. Bei großer Nachfrage sollte ein zweiter Gottesdienst angeboten werden, damit niemand abgewiesen werden muss.

B. Ablauf des Gottesdienstes / der Andacht

1. Am Eingang achten benannte Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gemeinde auf einen geordneten Einlass, wobei auf die Vermeidung von Warteschlangen und auf die Einhaltung des Mindestabstands hinzuwirken ist. Durch Zugangskontrollen ist sicherzustellen, dass die Zahl der Anwesenden die Höchstgrenze von einer Person pro 5 qm der den Besuchern zugänglichen Fläche nicht überschreitet. Dies geschieht durch eine vom Presbyterium beauftragte Person. Hinweis: Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m nach allen Seiten ist vorrangig und unabhängig von der genannten Höchstgrenze von Personen einzuhalten. Ist die maximale Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht, dürfen keine weiteren Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

2. Der Einsatz von Instrumentalgruppen und Chören ist unter Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln für Chöre und Blasorchester zulässig. Bei der Mitwirkung von Chören dürfen maximal 10 Personen beteiligt sein. Da es im Saarland keine ausdrückliche Regelung gibt, empfehlen wir, analog der rheinland-pfälzischen Hygienekonzepte – aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes – einen doppelten Mindestabstand von 3 m zur nächsten Person einzuhalten. Dies ist nach den Vorgaben des Arbeitsschutzes zwingend erforderlich.

3. Liturgen und Prediger bzw. Predigerinnen haben während des Gottesdienstes keine Maskenpflicht. Sie müssen jedoch einen Abstand von 4 m zu den ersten Teilnehmerreihen halten.

4. Der Gottesdienst / die Andacht sollte in der Regel ein Predigtgottesdienst ohne Abendmahl sein. Wenn Abendmahl gefeiert wird, sollte nach der Vorlage des liturgischen Arbeitskreises verfahren werden (siehe Anhang „Abendmahl während der Corona-Pandemie“).

5. „Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag müssen entfallen.

6. Kollektenbehältnisse (z. B. Körbchen) dürfen nicht von Personen gehalten werden (Abstandsgebot). Beim Zählen der Kollekte ist auf den Hygieneschutz zu achten.

7. Der Gottesdienst / die Andacht soll die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.

C. Bestimmungen für weitere Gottesdienste / Andachten

1. Auch für Tauf-, Trau- und Trauergottesdienste gelten die o. g. Vorgaben.

2. Beim Taufgottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Taufhandlung und des Taufvotums mit Handauflegung die Hände desinfizieren.

3. Beim Traugottesdienst muss sich der Liturg bzw. die Liturgin unmittelbar vor der Trauhandlung und dem Trausegen die Hände desinfizieren.

4. Für Gottesdienste im Freien gelten ebenfalls die o. g. Vorgaben für den Ablauf des Gottesdienstes. Insbesondere muss bei Gemeindegesang die Mund-Nasen-Maske getragen werden.

Beim Auf- und Abbau und während des Gottesdienstes sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

5. Kindergottesdienste können wieder unter Beachtung der entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen und der vorstehenden Richtlinien) stattfinden.

Die Kindergottesdienst-Teams sollen sich vorab darüber Gedanken machen, ob und in welcher Form ein Gottesdienst für Kinder und mit Kindern tatsächlich sinnvoll und möglich ist. Der Vorstand des Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der EKD e. V. empfiehlt weiterhin noch keine generelle Wiederaufnahme der Kindergottesdienste.

6. Konfirmationen und Jubelkonfirmationen sowie andere begegnungsintensive Festgottesdienste können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die vorstehenden Richtlinien sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

Wir setzen uns weiter für eine Änderung der gegenwärtigen Regelungen im Blick auf die Durchführung von Gottesdiensten ein. Sobald es belastbare Aussagen über künftige Regelungen gibt, werden sie in diese Richtlinien aufgenommen.

Speyer, den 4. August 2020